Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 30. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat sich Ein Dirigirender Senat vortragen lassen: 1) den Bericht des Herrn Verwaltenden des Finanz-Ministeriums vom 21. Februar 1853, Nr. 954, folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser hat, auf den Beschluß des Comites der Herren Minister, in Uebereinstimmung mit seiner, des Herrn Verwaltenden des Finanz-Ministeriums, Vorstellung, Allerhöchst zu befehlen geruht: dem dimittirten Flotte-Kapitain ersten Ranges von Glasenapp, dem Belgischen Vice-Consul Müller und dem St. Petersburgschen Kaufmann erster Gilde Bärth in Folge ihres Gesuches zu gestatten, eine Compagnie für die Dampfschifffahrt zwischen St. Petersburg, Kronstadt, Reval, Hapsal, Oesel, Riga und Libau, zur Beförderung von Passagieren und Gütern, in Grundlage des am 13. Februar v. J. der Allerhöchsten Beprüfung gewürdigten Statuten-Entwurfs zu gründen. — Und 2) die Abschrift der Allerhöchst bestätigten Statuten der Dampfschifffahrts-Compagnie genannt „Mediator." Befohlen: die Allerhöchst bestätigten Statuten der Dampfschifffahrts-Compagnie, genannt „Mediator", in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren abdrucken zu lassen und bei Ukasen an alle Gouvernements-Provinzial- und Heeres-Regierungen, so wie an die Herren Minister und Oberbefehlshaber der Gouvernements zu senden, allen Departements des Dirigirenden Senats aber, deren allgemeinen Versammlungen und dem Heiligst Dirigirenden Synod zu communiciren, und wegen des in der Senats-Zeitung zu veranstaltenden Abdrucks der erwähnten Statuten dem Comptoir der Senats-Typographie Nachricht zu geben.

Betreffend: die Statuten der Dampfschifffahrts-Compagnie, genannt „Mediator."

Aus dem 1. Departement vom 18. März 1853, Nr. 15,385.

Auf dem Original steht geschrieben: der Herr und Kaiser hat diese Statuten durchzusehen geruht in St. Petersburg am 13. Februar 1853.

Statuten

der Dampfschifffahrts-Compagnie, genannt „Mediator."

Zweck des Instituts, Rechte und Capital der Compagnie.

§ 1.

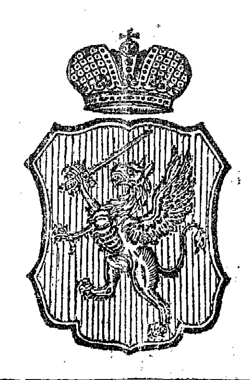
Zur Unterhaltung einer Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen St. Petersburg, Kronstadt, Reval, Hapsal, Oesel, Riga und Libau für die Beförderung von Passagieren und Gütern wird eine Compagnie unter vorerwähntem Namen gegründet.

§ 2.

Bei Beförderung von Passagieren und Gütern genießen die Dampfschiffe der Compagnie die Erleichterungen, welche in den Artt. 1191—1200 des Swods der Zoll-Gesetze (Bd. VI., Ausgabe von 1842) und in den Anmerkungen zum Art. 1191 (Forts. 9), zum Art. 1206 (Forts. 15, Thl. 2) und Art. 1193 (Forts. 15, Thl. 1), angegeben sind.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 22. Суббота. 20. Марта. Sonnabend, den 20. März 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Утерянные Пашпорты.

По рапорту Рижскаго Податнаго Управленія утеряны законныя виды нижеслѣдующихъ Рижскихъ мѣщанъ:

1) Льва Ильина Никиферова, плакатный пашпортъ отъ 2. Апрѣля 1851 года за №. 1589;
2) Ивана Максимова Козлова, податная квитанція отъ 10. Апрѣля 1850 г. за №. 1413;
3) Ѳомы Максимова Козлова, податная квитанція отъ 10. Августа 1850 г., за №. 1414;
4) Якова Магнуса Теодора Шредеръ, плакатный пашпортъ отъ 16. Мая 1851 г., №. 2160;
5) Симеона Званитей, плакатный пашпортъ 12. Августа 1849 г. № 3144;
6) Якова Людвига Лондвигъ, плакатный пашпортъ отъ 20. Февраля 1851 года, №. 1114;
7) Юліуса Карла Экъ, плакатный пашпортъ 8. Января 1851 г., №.140;
8) Кузьмы Карповъ, податная кви, танція отъ 26. Марта 1851 года №. 3734;
9) Ефима Егорова Ефтановичь, плакатный пашпортъ отъ 19. Мая 1850 года, за №. 2067;
10) Алексѣя Тарасовъ, податная квитанція отъ 7. Апрѣля 1850 г., за №. 1400;
11) Никиты Калинина Тихомировъ, плакатный пашпортъ отъ 21. Января 1849 г., №. 424;

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Verlorene Pässe.

Da zufolge Unterlegung der Rigaschen Steuer-Verwaltung folgende Legitimationen Rigascher Okladisten verloren gegangen sind, nämlich:

1) Lew Iljin Nikiferow, Placatpaß vom 2. April 1851, Nr. 1589;
2) Iwan Maximow Koslow, Abgabenschein vom 10. April 1850, Nr. 1413;
3) Foma Maximow Koslow, Abgabenschein vom 10. April 1850, Nr. 1414;
4) Jacob Magnus Theodor Schröder, Placatpaß vom 16. Mai 1851, Nr. 2160;
5) Simion Swanitey, Placatpaß vom 12. August 1849, Nr. 3144;
6) Jacob Ludwig Londwig, Placatpaß vom 20. Febr. 1851, Nr. 1114;
7) Julius Carl Eck, Placatpaß vom 8. Januar 1851, Nr. 140;
8) Kusma Karpow, Abgabenquittung vom 26. März 1851, Nr. 3734;
9) Jefim Jegorow Jeftanowitsch, Placatpaß vom 19. Mai 1850, Nr. 2067;
10) Alexei Tarassow, Abgabenschein vom 7. April 1850, Nr. 1400;
11) Nikita Kalinin Tichomirow, Placatpaß vom 21. Januar 1849, Nr. 424;

12) Гури Васильева, податная квитанція отъ 16. Ноября 1845 г., №. 1887;
13) Якова Иванова Столаревъ, плакатный пашпортъ отъ 3. Марта 1851 г., №. 1259;
14) Якова Константиновъ, Свидѣтельство о бѣдности отъ 10. Ноября 1851 г., №. 902;
15) Фридриха Рихарда Бешъ, свидѣтельство о бѣдности отъ 25. Сентября 1850 г., №. 7332;
16) Кирилы Ивановъ, плакатный пашпортъ отъ 10. Августа 1851 года, №. 3473;
17) Арсенья Иванова Колосовъ, податная квитанція отъ 5. Марта 1841 года, №. 857;
18) Ивана Карла Фокротъ, плакатной пашпортъ отъ 8. Іюня 1850 года, №. 2317;
19) Ивана Иванова Шуковъ, плакатный пашпортъ отъ 6. Февраля 1851 года, №. 890;
20) Ивана Иванова Бадровъ, свидѣтельство о бѣдности отъ 16. Января 1851 г., №. 80;
21) Федора Максимовъ, податная квитанція отъ 12. Апрѣля 1850 года, №. 1443;
22) Августа Карла Николая Гакке, податная квитанція отъ 3. Января 1849 г., №. 252;
23) Кирилы Григорьева Ивановъ, свидѣтельство о бѣдности отъ 16. Мая 1847 г., №. 881; —

а потому Рижскій Магистратъ предписываетъ всѣмъ лицамъ, кои найдутъ или же имѣютъ у себя сказанныя виды представить оныя въ Рижское Податное Управленіе подъ опасеніемъ въ противномъ случаѣ строгой отвѣтственности и наказанія.

9. Марта 1854 года. №. 1725.

12) Guri Wassiljew, Abgabenschein vom 16. November 1845, Nr. 1887;
13) Jakow Iwanow Stolarew, Placatpaß vom 3. März 1851, Nr. 1259;
14) Jakow Konstantinow, Armenschein vom 10. November 1851, Nr. 902;
15) Friedrich Richard Bösch Abgabenschein vom 25. September 1850, Nr. 7332;
16) Kirila Iwanow, Placatpaß vom 10. August 1851, Nr. 3473;
17) Arseny Iwanow Kolossow, Abgabenschein vom 5. März 1841, Nr. 857;
18) Johann Carl Bockroth, Placatpaß vom 8. Juni 1850, Nr. 2317;
19) Iwan Iwanow Schukow, Placatpaß vom 6. Februar 1851, Nr. 890;
20) Iwan Iwanow Badrow, Armenschein vom 16. Januar 1851, Nr. 80;
21) Fedor Maximow, Abgabenschein vom 12. April 1850, Nr. 1443;
22) August Carl Nikolai Hacke, Abgabenquittung vom 3. Januar 1849, Nr. 252;
23) Kirila Grigorjew Iwanow, Armenschein vom 16. Mai 1847, Nr. 881; —

so werden die etwanigen Auffinder und Besitzer der bezeichneten Legitimationen hiemit angewiesen, selbige zur Vermeidung der sie im Zurückhaltungsfalle treffenden Verantwortung und Strafe bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung einzuliefern.

Den 9. März 1854. Nr. 1725.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 4 und 5 der Tschernigowschen, Nr. 4 der der Wilnaschen, Nr. 6 der Orelschen, Nr. 5 der Stawropolschen, Nr. 6 der Wologdaschen, Nr. 7 der Simbirskyschen, Nr. 7 der Twerschen, Nr. 8 der Smolenskyschen und Nr. 6 der Nischegorodschen Gouvernements-Zeitung über Ansmittelung von Vermögen; — 2) ein besonderer Artikel der Irkutzkyschen Gouvernements-Regierung über die Einstellung der Ausmittelung des Vermögens des Obrist-Lieutenants Gabriel; — 3) eine Bekanntmachung der Moskauschen Gouvernements-Regierung über Ausmittelung des Vermögens der Elisabeth Reiß, geb. Kereſturi; — ein Nummern-Verzeichniß über ausgelooste Polnische Schatz-Obligationen; 5) eine Beilage über Torge im Livländischen Gouvernement.

Примѣчаніе. При семъ № слѣдуетъ для сосѣдственныхъ Губерній одно приложеніе о торгахъ.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бревернъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 22. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Inhalts des vom Herrn Gouvernements-Chef anher erlassenen Antrages vom 12. März c. sub Nr. 2598 hat Se. Majestät der Herr und Kaiser zu befehlen geruht:

1) Die Festungen Reval und Dünamünde, die in Kriegszustand versetzt worden, in Belagerungs-Zustand zu erklären.

2) Für die Rigasche Festung, indem sie gegenwärtig weder in Kriegs- noch in Belagerungs-Zustand erklärt wird, Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur die Erklärung derselben wie in den Kriegs-, so auch in den Belagerungs-Zustand in denjenigen Fällen anheimzustellen, die durch die Instruction für die Commandanten, Allerhöchst am 2. November 1847 bestätigt, festgesetzt sind.

* * *

Nr. 1071.

Nachstehender von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur zur Bekanntmachung übergebener Publications-Artikel wird desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Nachdem die Festung Dünamünde in den Belagerungs-Zustand erklärt worden, sehe ich mich veranlaßt, zur Vermeidung etwaiger Unannehmlichkeiten, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß, mit Ausnahme der Glieder des Hafenbau-Comité's und solcher Personen, deren Amtsgeschäfte es erfordern, gegenwärtig und bis auf Weiteres Niemand ohne einen von mir zu ertheilenden Passir-Zettel nach der Bolderaa, Dünamünde und Magnusholm zugelassen werden wird."

* * *

Nr. 2805.

Sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands wird hierdurch aufgetragen, in ihren Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem beurlaubten Gemeinen vom Leib-Garde Garnison Bataillon Andres Stopin, anzustellen, und im Ermittelungsfalle darüber dem Livländischen Civil-Gouverneur zu berichten.

Nr. 2593.

* * *

Рижскiй Магистратъ представилъ Лифляндскому Губернскому Правленiю, что относительно толкованiя и примѣненiя Указа Правительствующаго Сената, отъ 30. Апрѣля 1853 года, которымъ объявлено Высочайше утвержденное 6. тогоже мѣсяца мнѣнiе Государственнаго Совѣта о сборахъ на устройство мостовыхъ въ Ригѣ, возникли нѣкоторыя недоразумѣнiя: Въ слѣдствiя того Губернское Правленiе, ссылаясь на объявленiя свои по настоящему дѣлу въ № 45 и 73. Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей 1853 года, съ разрѣшенiя Его Свѣтлости, Г. Остзейскаго Генералъ Губернатора, въ нижеслѣдующемъ объявляетъ оный указъ вполнѣ:

По Указу Его Императорскаго Величества, Правительствующiй Сенатъ слушали: рапортъ Г. Министра Внутреннихъ дѣлъ, отъ 10. Апрѣля сего года за № 674, при которомъ представляетъ Правительствующему Сенату, для зависящаго распоряженiе, списокъ съ Высочайше утвержденнаго, въ 6. день сего Апрѣля, мнѣнiя Государственнаго Совѣта, о сборахъ на устройство мостовыхъ въ г. Ригѣ, слѣдующаго содержанiя: Государственный Совѣтъ въ Департаментѣ Экономiи и въ общемъ собранiи, разсмотрѣвъ представленiе Министра Внутреннихъ Дѣлъ, о сборахъ на устройство мостовыхъ въ Ригѣ, мнѣнiемъ положилъ: 1) Для устройства мостовыхъ въ г. Ригѣ, сверхъ установленнаго на сей собственно пред-

метъ Высочайше утвержденнымъ мнѣніемъ Государственнаго Совѣта 4. Іюня 1851 года 2% сбора съ домовладѣльцевъ и взымаемаго въ пользу города съ извощиковъ за взятіе билетовъ, установить еще слѣдующіе сборы: Во 1. съ лошадей принадлежащихъ извощикамъ цеховымъ по одному рублю, а нецеховымъ по 1 руб. 50 коп. сер. съ каждой лошади; и во 2. съ Экипажей, какъ обывательскихъ, такъ и съ извощичьихъ, — именно: а) съ каретъ, колясокъ и большихъ роспусковъ по 5 р.; б) съ дрожекъ съ карафашекъ по 2 руб.; в) съ телѣгъ и малыхъ роспусковъ по 1 р. сер., съ каждаго экипажа, съ тѣмъ, чтобы частныя лица изъ обывателей платили сборъ сей неболѣе какъ съ двухъ принадлежащихъ имъ каждаго рода экипажей, а промышляющіе извозомъ какъ цеховые, такъ и нецеховые, съ каждаго экипажа, II. Сборы сіи равно съ домовладѣльцевъ по 2% съ чистаго дохода по оцѣнкѣ недвижимой ихъ собственности, взымать, неограничивая срокомъ, впредь до окончанія всѣхъ работъ по устройству мостовыхъ въ г. Ригѣ, и предмѣстіяхъ его и до покрытія всѣхъ по сему предмету расходовъ, III. Освободить отъ платежа 2% сбора, на устройство мостовыхъ тѣхъ домовладѣльцевъ г. Риги, коихъ чистые доходы съ домовъ оцѣнены ниже 20 р. сер., IV. Министру Внутреннихъ дѣлъ сдѣлать надлежащее распоряженіе, чтобы какъ учреждаемые нынѣ въ г. Ригѣ сборы съ лошадей и экипажей, такъ и установленный уже по Высочайше утвержденному 4. Іюня 1851 г. мнѣнію Государственнаго Совѣта 2% сборъ съ домовладѣльцевъ (кромѣ тѣхъ, доходы коихъ съ принадлежащихъ домовъ оцѣнены ниже 20 р. сер., въ годъ) были обращаемы исключительно на устройство мостовыхъ въ г. Ригѣ и его предмѣстіяхъ, но ни въ какомъ случаѣ небыли употребляемы на какой либо иной предметъ и чтобы мѣстное Губернское Начальство въ представляемыхъ Министерству Внутренныхъ дѣлъ, на основаніи ст. 8. пос. о гор. и сель. хозяйств. вообще (св. зак. т. XII) спискахъ съ ежегодныхъ смѣтъ о доходахъ и расходахъ г. Риги, показывало особою статьею: какое именно пространство мостовыхъ, въ теченіе года, устроено по г. Ригѣ и его предмѣстіямъ и какое количество суммы употреблено на этотъ предметъ изъ установленныхъ сборовъ.

За тѣмъ Министерству внутреннихъ дѣлъ строжайше наблюдать, чтобы сборы на устройство мостовыхъ въ г. Ригѣ и его предмѣстіяхъ, по окончаніи всѣхъ работъ по сему устройству, были непремѣнно прекращены, такъ какъ сборы сіи установленные исключительно на покрытіе расходовъ по первоначальному веденію мостовыхъ, не должны быть производимы тогда, когда цѣль ихъ установленія будетъ достигнута. На подлинномъ мнѣніи написано: Его Императорское Величество воспослѣдовавшее мнѣніе въ общемъ собраніи Государственнаго Совѣта о сборахъ на устройство мостовыхъ въ г. Ригѣ, Высочайше утвердить соизволилъ и повѣлѣлъ исполнить. Подписалъ: Предсѣдатель Государственнаго Совѣта Князь А. Чернышевъ, 6. Апрѣля 1853 г. Вмѣстѣ съ симъ Губернское Правленіе согласно предложенію Его Свѣтлости Г. Генералъ Губернатора, въ отношеніи втораго пункта 1. раздѣла онаго указа, заключительное постановленіе коего собственно и было поводомъ къ разнымъ толкованіямъ для отвращенія недоумѣній объявляетъ, что на точномъ основаніи Указа Правительствующаго Сената за № 20,394, всѣ лица, непромышляющія извозомъ обязаны заплатить означенный сборъ на каждый экипажъ, если же у нихъ болѣе двухъ экипажей одного и того же рода, то они должны платить лишь за 2 таковые экипажи, но сверхъ того остальные экипажи, если у нихъ таковые имѣются. № 1034.

Proclamata.

Demnach hierselbst von dem Herrn General-Majoren und Ritter von Stryk, Excellenz, nachdesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn General-Majoren und Ritter von Stryk eigenthümlich gehörigen Gute Heiligensee das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Neu-Blumenthal auf den zur Heiligenseeschen Gemeinde gehörigen Schuhmacher Bernhard Inselberg für den Preis von 390

Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contractes und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist; daß selbiges Grundstück dem Käufer Bernhard Inselberg, als freies von allen, auf dem Gute Heiligensee lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Heiligensee formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird sein am 13. Juni 1854, richterlich corroborirt, und somit der Verkauf des Grundstückes Neu-Blumenthal vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück Neu-Blumenthal von dem Gute Heiligensee verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und die Kaufsumme dem Herrn General-Majoren und Ritter von Stryk als Eigenthümer des Gutes Heiligensee und Verkäufer des Grundstückes Neu-Blumenthal zur beliebigen Disposition ausgereicht werden wird.

Den 13. März 1854. Nr. 379.

* * *

Demnach hierselbst von dem Besitzer des Gutes Rujen-Großhof, Herrn Kirchspielsrichter G. v. Krüdener, nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem Herrn G. von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Rujen-Großhof folgende, zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen 4 Grundstücke:

1) Maß-Krahn, groß 26 Thlr. 73 Gr., auf die Bauern Jacob und Thom Behrsing, für den Preis von 2976 Rbl. 3 Kop. S.;
2) Leies-Pellne, groß 30 Thlr. 25 Gr. auf die Bauern Joseph und Krisch Kalning, für den Preis von 2073 Rbl. 17 Kop. S.;
3) Meschu-Dsilne, groß 22 Thlr. 76 Gr. auf dem Bauern Jahn Sarring, für den Preis von 2284 Rbl. 44 Kop. S.;
4) Sackson, groß 25 Thaler 57 Gr., auf die Bauern Carl und Jahn Beldau, für den Preis von 2563 Rbl. 33 Kop. S. —

dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte und nachdem vom Kaufschillinge für sämmtliche 4 Gesinde 1934 Rbl. 17 Kop. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen-Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben, angehören sollen und nachdem Eine Allerhöchst bestätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagter Kaufcontracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an die verkauften 5 Grundstücke durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Rujen-Großhof ruhende Pfandbriefschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretenden obengenannten Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kauf-Contracte nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser 4 Grundstücke vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die besagten Grundstücke von dem Gute Rujen-Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber—

soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 2

Lemsal, den 26. Februar 1854. Nr. 375.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von der verstorbenen Soldatentochter Maria Jakubowa Adamowa errichtete Testament am 20. April d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche dawider protestiren, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, unter Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens, hierselbst geltend zu machen, sowie auch alle Diejenigen, welche an die Verstorbene Anforderungen haben sollten, desmittelst angewiesen werden, selbige innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams unter Strafe der Abweisung bei diesem Rathe in gesetzlicher Art beizubringen. 3

Pernau, den 5. März 1854. Nr. 627.

Bekanntmachung.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die Vereinigung der Engelhardtshofschen Chaussée von der großen Alexanderstraße bis zur Jägelbrücke, und der Mitauschen Chaussée von der Kobronschanze bis zur Kurländischen Grenze, dem Mindestfordernden übergeben werden soll, — werden desmittelst diejenigen, die solche Arbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten, aufgefordert, sich zu den auf den 23. und 30. März c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderung um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden. 2

Den 17. März 1854. Nr. 167.

* * *

Рижская Губернская Касса-Коллегія, полагая отдавать объявляющимъ нисшую цѣну, очистку Энгельгардсгофской шосейной дороги отъ большой Александровской улицы до Егельскаго моста и Митавской шосейной дороги съ коборншанца до границы Курляндіи приглашаетъ симъ желающихъ взять на себя означенныя работы, явиться въ сію Коллегію къ назначеннымъ на сей конецъ торгамъ, 23. и 30. Марта с. г. въ 12 часовъ до полудня для объявленія цѣны, а заранѣе для разсмотрѣнія кондицій и, представленія залоговъ. 2

17. Марта 1854. № 167.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von Tauwerk für die Dünafloßbrücke übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen, zu den auf den 23. und 30. März c. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr vormittags, — vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Den 17. März 1854. Nr. 168.

Рижская Городская Касса-Коллегія приглашаетъ желающихъ взять на себя поставку канатовъ для Двинскаго пловучаго моста, явиться въ оную къ назначеннымъ на сей предметъ торгамъ 23. и 30. Марта с. г., для объявленія цѣнъ, а заранѣе для разсмотрѣнія кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ.

17. Марта 1854. № 168.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

§ 3.

Da dieses Unternehmen keine Handelsberechtigung betrifft, so ist die Compagnie, auf Grund der Artt. 266 und 721 des Swods der Handelsgesetze (Bd. XI, Ausg. von 1842) nicht verpflichtet, sich mit einem Handels-Schein zu versehen.

§ 4.

Um diese Angelegenheit ins Werk zu setzen, wird ein Capital von 300,000 Rbl. S. bestimmt, und dieses in dreitausend Actien, jede zu hundert Rubl. S., eingetheilt. In der Folge kann dieses Capital, mit Genehmigung der Staats-Regierung, durch Ausgabe einer weiteren gewissen Anzahl von Actien zu demselben Werthe vergrößert werden.

§ 5.

Nachfragen nach Actien werden in ein von den Gründern unterschriebenes Schnurbuch eingetragen, mit Angabe: des Standes, Tauf-, Vaters- und Familien-Namens und des Wohnortes des Empfängers. Bei der Subscription auf die Actien wird der ganze für dieselben bestimmte Preis eingezahlt, und werden über den Empfang des Geldes von den Gründern Quittungen ausgestellt, gegen welche, in Grundlage des § 11, die Actien selbst zu empfangen sind.

§ 6.

Die nicht zur unverzüglichen Verausgabung nothwendigen Summen der Compagnie, müssen in Billeten der Reichs-Commerzbank in der Casse aufbewahrt werden.

§ 7.

Sobald durch die Vertheilung von Actien eine Summe zusammengebracht ist, welche hinreicht, um das Unternehmen wenn auch nur mit einem Dampfschiffe ins Leben treten zu lassen, wird zur Wahl einer Verwaltung geschritten, welcher auch die weitere Ausgabe der Actien überlassen ist.

Verwaltung der Compagnie, Rechte und Pflichten derselben.

§ 8.

Die Verwaltung der Compagnie muß aus vier Directoren bestehen. Sie kann, wenn sie sich in St. Petersburg befindet, Comptoire und Agenten an den für die Unternehmung nothwendigen Orten haben. Die Verwaltung hat ein Siegel mit einem angemessenen Emblem und dem Namen der Compagnie.

§ 9.

Als Directore treten zuerst die drei Gründer und als Vierter ein, in Grundlage der §§ 21 und 22 mit Stimmenmehrheit zu wählender Actien-Inhaber ein; nach Verlauf von vier Jahren scheidet einer von den Directoren, der durchs Loos bestimmt wird aus, und wird an seine Stelle ein anderer in derselben Ordnung gewählt; auf diese Weise werden auch die übrigen drei ersten Directore entlassen; darauf tritt jährlich ein Director aus, der vier Jahre diese Würde bekleidet hat. Die ausscheidenden Directoren können aufs Neue zu dieser Würde gewählt werden.

§ 10.

Bei jedem Directoren-Wechsel wird die Reichs-Commerz-Bank, in der die Summen der Compagnie aufbewahrt werden, durch die früheren Directore von den zu dieser Würde aufs Neue gewählten Personen in Kenntniß gesetzt, wobei diese Letzteren ihre Unterschriften beizufügen haben.

§ 11.

Indem die Verwaltung die Leitung aller Geschäfte und die Verwendung aller Summen der

Compagnie nach Art eines wohleingerichteten Handlungs-Hauses besorgt, giebt sie die Actien, mit der Unterschrift sämmtlicher Directore versehen und unter Beidrückung des Siegels der Compagnie, aus, besorgt die Einrichtung der Dampfschiffe, Landungsplätze und Packhäuser, erhält dieselben und die ganze Verbindung in gutem Zustande, stellt die für den Dienst der Compagnie erforderlichen Personen an, bestimmt die Geschäfte und den Unterhalt derselben und entläßt sie.

§ 12.

Die Ausgaben für die Einrichtung der Dampfschiffe, Landungs-Plätze, Packhäuser und für die Remonte derselben, für den Unterhalt der Arbeiter und anderer Bediensteten, für die Schrift- und Rechnungs-Führung werden, — als für das Unternehmen nothwendig und der rechtzeitigen und erfolgreicheren Wirksamkeit der Compagnie wegen keinen Aufschub leidend, — von der Verwaltung unmittelbar nach eigenem Ermessen, ohne Zusammenberufung der allgemeinen Versammlungen der Actien-Inhaber bewerkstelligt.

§ 13.

Rückforderungen von Summen der Compagnie aus der Reichs-Commerz-Bank werden, falls zur Deckung irgend einer Ausgabe das baare Geld nicht hinreichen sollte, dann befriedigt, wenn sie von wenigstens drei Directoren unterzeichnet sind.

§ 14.

Die Entscheidungen der Verwaltung werden nach Stimmenmehrheit der Directore in Ausführung gebracht, bei eintretender Meinungsverschiedenheit derselben aber wird der streitige Fall der allgemeinen Versammlung der Actien-Inhaber zur Begutachtung vorgelegt, welcher die Verwaltung auch über alle diejenigen Gegenstände Mittheilung macht, hinsichtlich derer sie für nöthig erachtet nur nach allgemeiner Zustimmung zu handeln.

Rechenschaftslegung und Vertheilung des Gewinnes.

§ 15.

Ueber jede verflossene Navigation legt die Verwaltung, spätestens bis zum Februar des nächsten Jahres, der allgemeinen Versammlung der Actionaire einen ausführlichen, mit der Unterschrift aller Directore versehenen, Rechenschaftsbericht nebst allen dazu gehörigen Documenten, — zur Beprüfung vor. Dieser Rechenschaftsbericht muß, außer einer ausführlichen Darstellung der Verwaltungs-Thätigkeit, alle Einnahme- und Ausgabe-Posten der Summen der Compagnie und die Berechnung des Gewinnes enthalten.

§ 16.

Für unvorhergesehene Verluste oder geringen Erfolg in den Unternehmungen ist die Verwaltung der Compagnie gegenüber keiner Verantwortung unterworfen, außer für gesetzwidrige Anordnungen und Ueberschreiten der Grenzen ihrer Gewalt.

§ 17.

Nach Bestätigung des Rechenschaftsbericht durch die allgemeine Versammlung der Actionaire werden jährlich zwölf Procent von dem Gewinne, als Entschädigung für die Bemühungen bei der Einrichtung des Unternehmens, zur Vertheilung unter die Gründer ausgeworfen; den Directoren zusammen aber werden, — für ihre Bemühungen bei der Verwaltung, — acht Procent für alle zusammen bestimmt. Alsdann wird, nach der Bestimmung der allgemeinen Versammlung, ein Theil des Gewinnes, jedoch nicht über die Hälfte desselben, zum Reserve-Kapital geschlagen; der Rest endlich fällt den Theilhabern, nach Verhältniß ihrer Actien, als Dividende zu.

§ 18.

Falls ein Actionair sich nicht zur bestimmten Zeit zum Empfang der Dividende melden sollte,

bleibt diese zehn Jahre lang in der Kasse der Verwaltung, bis sie verlangt wird, jedoch ohne Zinsen; nach Ablauf dieser Frist aber wird die Dividende zum Reserve-Capital geschlagen.

Rechte der Actionaire und allgemeine Versammlungen derselben.

§ 19.

Die Actionaire können ihre Actien durch in der Verwaltung abzumerkende Cessions-Aufschriften auf denselben, an andere Personen übergeben.

§ 20.

Bei der, von der Verwaltung zusammenzüberufenden, allgemeinen Versammlung der Actionaire erscheinen die Theilhaber persönlich, oder schicken statt ihrer Bevollmächtigte, jedoch nur aus der Zahl der Actionaire, diese Letzteren der Verwaltung schriftlich anzeigend.

§ 21.

Jeder Actionair kann der Versammlung zu Berathungen beiwohnen; ein Stimmrecht aber steht nur dem zu, der mindestens zehn Actien besitzt. Nach den, von einer Person an eine andere cedirten, Actien steht das Stimmrecht dem neuen Besitzer derselben erst nach Verlauf von drei Monaten von der Zeit, da die Cession der Verwaltung angezeigt worden, zu.

§ 22.

Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung erlangen bindende Kraft, wenn sie von mindestens drei Viertheilen der in der Versammlung zugegen gewesenen Actionaire, bei Zusammenzählung ihrer Stimmen — wobei zehn Actien für eine Stimme gerechnet werden — angenommen worden sind.

Schlichtung der Streitigkeiten der Compagnie und Auflösung derselben.

§ 23.

Streitigkeiten unter den Actionairen in Angelegenheiten der Compagnie und zwischen dieser Letzteren und deren Directoren werden definitiv entweder in der allgemeinen Versammlung entschieden, — wenn beide streitenden Theile darin willigen, — oder vom gesetzlich bestimmten Schieds-Gerichte. Ebenso werden Streitigkeiten der Compagnie und ihrer Mitglieder mit fremden Personen, wenn der Gegenstand des Streites sich ausschließlich auf die Angelegenheiten der Compagnie bezieht, von demselben Gerichte entschieden.

§ 24.

Falls das Unternehmen der Compagnie mißlingt oder Forderungen an dieselbe gemacht werden, ist ein jeder der Actionaire, auch die Directore nicht ausgenommen, nur mit seiner Einlage verantwortlich, welche bereits Eigenthum der Compagnie geworden ist, außerdem aber unterliegt er weder einer persönlichen Verantwortung, noch irgend einer, ergänzenden Zahlung in Angelegenheiten der Compagnie.

§ 25.

Die Dauer des Bestehens der Compagnie wird nicht bestimmt, und kann die Wirksamkeit derselben nicht anders, als auf Beschluß der allgemeinen Versammlung der Actionaire eingestellt werden, wenn dieses nach dem Gange der Geschäfte der Compagnie als nothwendig erachtet wird.

§ 26.

Wenn die allgemeine Versammlung das weitere Bestehen der Compagnie für unvortheilhaft hält und darüber einen Beschluß faßt, so berichtet die Verwaltung dem Finanz-Ministerio über das Eingehen

der Compagnie und zeigt solches den Actionairen an, alsdann schreitet sie zur Liquidirung der Angelegenheiten der Compagnie nach der in den Handlungshäusern überhaupt angenommenen Ordnung.

§ 27.

In den übrigen, in diesem Reglement nicht angeführten, Fällen hat sich die Compagnie nach den, in den Artt. 1838—1885 des Sw. der Civil-Ges. (Bd. X, Ausg. von 1842) enthaltenen allgemeinen Regeln über Actien-Compagnieen zu richten.

Nr. 31. Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend die am 13. Juli 1853 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, betreffend den Entwurf eines Reglements für die Gemeinde freier Matrosen in Kronstadt, folgenden Inhalts: der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung des Ministers des Innern hinsichtlich des Entwurfs zu einem Reglement für die Gemeinde freier Matrosen in Kronstadt, dem Gutachten des Ministers beistimmend als Meinung festgestellt: I. als Ergänzung des § 27 der Grundregeln über die freie Matrosen-Gemeinde in Kronstadt (Beilage zum Art. 752 (Anmerkung) der Handels-Verord. Bd. XI, in der IV. Forts.) ist Folgendes zu verordnen: 1) alle männlichen Nachkommen der freien Matrosen, mit Ausnahme der mit solchen körperlichen Gebrechen Geborenen, welche sie an der Ausübung des See-Dienstes verhindern, sind verpflichtet, 15 Jahre lang im Stande der freien Matrosen zu verbleiben, wofür alle im §. 26 der Beilage zum Art. 752 (Anmerk.) der Handels-Verordnung, Sw. der Gesetze, Bd. XI in der VI. Forts. festgesetzten Freiheiten und Vorrechte auf sie ausgedehnt werden. — 2) Knaben, die das 8. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zum Seedienste für tauglich befunden sind, treten, nach näherer Anordnung des Kriegs-Gouverneurs von Kronstadt, in die dortige Volks-Kreisschule. Diejenigen unter ihnen, welche bis zum 15. Jahre den vollen Lehr-Cursus und mit ausgezeichnetem Erfolge beendet haben, werden, nach Relation des Kriegs-Gouverneurs von Kronstadt mit wem gehörig, in die Compagnie der Handels-Schifffahrt auf Krons-Kosten übergeführt. Alle Uebrigen werden nach den, für die Zöglinge des St. Petersburger Erziehungs-Hauses festgesetzten, Regeln für die Flotte verwandt und erhalten, nachdem sie die festgesetzte Zeit von 5 Jahren ausgedient haben, Patente über den Stand freier Matrosen. — Anmerkung. Vor Ausdienung von 15 Jahren im Stande freier Matrosen oder vor dem Eintritte in die Flotte, können diese Leute nicht anders aus der Gemeinde ausscheiden, als wenn ganz besondere berücksichtigenswerthe Gründe vorhanden sind, und zwar nur in Folge eines, vom Ober-Commandeur und Kriegs-Gouverneur von Kronstadt bestätigten, Gemeindebeschlusses. — 3) Die Söhne freier Matrosen, welche in die Compagnie der Handels-Schifffahrt eingetreten sind und hier Atteste als Schiffer oder Steuerleute erhalten haben, treten direct in diesen Stand ein und genießen die bürgerlichen Rechte in genauer Grundlage des Art. 748 der Handels-Verordnung (Bd. XI). 4) Für diejenigen männlichen Kinder freier Matrosen, welche während der Dienstzeit ihrer Väter auf der Flotte und nach dem Austritte aus derselben geboren werden (mit Ausnahme der mit solchen körperlichen Gebrechen Geborenen, welche sie an dem Eintritte in den See-Dienst verhindern), wird bis zum 15. Lebensjahre, in welchem sie in die Flotte eintreten müssen, vom Marine-Ministerium das vorgeschriebene Quantum Proviant verabfolgt, in derselben Grundlage, wie dies in Bezug auf die Kantonisten geschieht. 5) den Wittwen und Kindern freier Matrosen, welche während der Dienstzeit auf der Flotte verstorben sind, wird das Recht auf den Genuß einer Wittwen- und Waisen-Unterstützung gleich den Wittwen und Waisen von Unter-Militairs der Flotte, zugestanden. 6) Den Töchtern freier Matrosen, welche während des Dienstes ihrer Väter auf der Flotte geboren sind, und das gesetzliche Alter (12 Jahre) erreicht haben, wird das Recht zugestanden, in das Alexandrowsche Waisenhaus des St. Petersburger Erziehungshauses eintreten zu dürfen. 7) Wenn freie Matrosen, welche während des Dienstes auf der Flotte oder später gestorben sind, männliche und weibliche Kinder als vollständige Waisen hinterlassen, so werden diese, auf Anordnung der Verwaltung der freien Matrosen-Gemeinde, einer rechtschaffenen Familie dieser Gemeinde zur Erziehung abgegeben, und wird den Erziehern vom Marine-Ministerium derselbe Waisen-Unterhalt verabfolgt, welcher für Waisen-Kinder der auf der Flotte dienenden Untermilitairs bestimmt ist. —

Anmerkung. Dem Marine-Ministerium wird nach dessen jährlichen Berechnungen über die vorhandene Anzahl der Wittwen und Kinder die zu den Ausgaben erforderliche Summe aus dem Reichsschatze noch außer dem Budget dieses Ministeriums abgelassen. 8) Die Weiber und Kinder freier Matrosen werden während der ganzen Dienstzeit dieser Letzteren, falls sie erkranken, in den Hospitälern und Lazarethen des Marine- und anderer Ressorts in derselben Grundlage, wie die Familien der Marine-Untermilitairs, unterhalten; die Söhne aber, — da sie mit der Zeit in die Flotte eintreten sollen, — genießen dieses Recht während der ganzen Zeit ihrer Erziehung. II. Dem Minister des Innern ist es anheimzugeben: 1) bei der St. Petersburgschen und Kronstadtschen Kaufmannschaft, welche Schiffe besitzt, den Antrag zu stellen, durch freiwillige Beiträge ein besonderes Capital zur Sicherstellung der Familien freier Matrosen zu bilden, und nach vorgängiger Relation mit dem Finanz-Minister, mit einer besonderen Vorstellung wegen Uebertragung der, gegenwärtig auf den Reichsschatz fallenden, Ausgaben auf die gedachte Hilfsquelle einzukommen. 2) Jetzt schon kraft der Grundregeln die Anordnung zu treffen, daß in Kronstadt aus den von der Flotte entlassenen Zöglingen des St. Petersburgschen Erziehungs-Hauses eine Matrosen-Innung eingerichtet werde; und 3) Gemäß der ihm, dem Minister, von den betreffenden Ressorts mitgetheilten Gutachten durch eine besondere Instruction die Ordnung zu bestimmen: a) für die innere Einrichtung der Innung, in Grundlage der bestehenden Gesetzesbestimmungen über die Stände-Verwaltungen in den Städten; b) für die Heuer freier Matrosen und in Abfertigung derselben zur See; und c) für die jährliche Inspection dieser Leute von Seiten der örtlichen Autoritäten. — Befohlen: Diese Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, zur Wissenschaft und wo erforderlich, schuldigen Erfüllung, den Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen mittelst Ukasen zu eröffnen; durch ebenmäßige Ukasen die Herren Minister und Oberbefehlshaber der Gouvernements zu benachrichtigen; dem Heiligen Dirigirenden Synod, allen Departements des Dirigirenden Senates und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren und in der Senats-Zeitung einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend: die Gemeinde freier Matrosen in Kronstadt.

Aus dem 1. Departement vom 11. August 1853, Nr. 36,456.

Nr. 32. Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend die am 29. Juni 1853 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths folgenden Inhalts: der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Finanz-Ministers in betreff der im Jahre 1848 emanirten Instruction behufs Zuerkennung von Belohnungen bei Manufactur-Ausstellungen als Meinung festgestellt: das Gutachten des Ministers zu bestätigen und in Folge dessen den 33. Punkt des am 21. Januar 1848 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Ausstellungen von Manufactur-Fabrik-Erzeugnissen in St. Petersburg, Moskau und Warschau (Beilage zum Art. 150 der Verordnung über Industrie in der XI. Forts.) folgendermaßen zu redigiren: „das Manufactur-Conseil und die Abtheilung desselben in St. Petersburg und Moskau, in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des zur Beaufsichtigung der Ausstellungen gebildeten Comités, falls derselbe nicht aus der Zahl der Glieder des Raths ernannt ist, und der Ausstellungs-Comité in Warschau müssen, — bei Beprüfung der Berichte der Experten-Commission, welche zur Beurtheilung des Werths der zur Ausstellung eingesandten Erzeugnisse niedergesetzt wird, und bei Zuerkennung von Belohnungen an die Fabrikanten, Meister und Arbeiter, — rücksichtlich der Bestimmung dieser Belohnungen, sich auf das Ergebniß der in den Punkten 25—31 vorgeschriebenen Beurtheilungen stützen, und, mit Berücksichtigung der Auszeichnungen, deren die Aussteller schon früher gewürdigt sind, ihnen die Belohnungen in ordnungsmäßiger Stufenfolge bestimmen, mit Ausnahme der, eine besondere Beachtung verdienenden Fälle, wo alsdann die Gründe anzuführen sind, welche das Zulassen irgend einer Ausnahme erheischen.

Betreffend: die im Jahre 1848 emanirte Instruction für die Zuerkennung von Prämien bei Ausstellungen von Manufactur-Erzeugnissen.

Aus dem 1. Departement vom 21. Juli 1853, Nr. 34,074.

Nr. 33. Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend den Antrag des Herrn Verwaltenden des Justiz-Ministeriums, Geheimenraths und Ritters Platon Demjanowitsch Illitschewsky, des Inhalts: daß mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät der Antrag der Baierischen Regierung, betreffend den Abschluß einer gegenseitigen Uebereinkunft wegen der Schifffahrt auf der Donau, angenommen, und in der Folge hierüber am 18/30. Juni a. c. in München von unserem Gesandten, Geheimrathe Ssewerin, und dem Baierischen Minister des Hofes und der auswärtigen Angelegenheiten von der Pfordten, eine Declaration für die Dauer von fünf Jahren unterzeichnet worden sei, welche Declaration er der Herr Verwaltende des Justiz-Ministeriums im Anschlusse Einem Dirigirenden Senate zur allörtlichen Publication vorlege.

Betreffend: die zwischen Russland und Baiern geschlossene Declaration wegen der Schifffahrt auf der Donau.

Aus dem 1. Departement vom 5. August 1853, Nr. 35,244.

Declaration.

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen und Seine Majestät der König von Baiern haben, — geleitet von dem Wunsche, ihren Unterthanen die Vortheile zu verschaffen, welche aus der größeren Ausbreitung der freien Schifffahrt auf der Donau für die Handelsverbindungen beider Reiche entspringen können, — die Endesunterzeichneten bevollmächtigt Folgendes festzustellen:

1) Auf dem ganzen unteren Theile der Donau, von der Stelle an, wo dieser Strom das Russische Gebiet berührt, bis zu seiner Einmündung ins schwarze Meer und, umgekehrt, werden die Baierischen Handels-Fahrzeuge in Allem den Oesterreichischen Handels-Fahrzeugen gleichgestellt werden und dieselben Vortheile genießen, welche diesen Letzteren sowol in Bezug auf die freie Schifffahrt, als auf die Maaßregeln zur Erhaltung der Volks-Gesundheit, zugestanden sind oder in Zukunft noch zugestanden werden.

2) Ebenso werden andererseits die Russischen Handels-Fahrzeuge, welche die Donau hinauf oder hinunter gehen, auf der ganzen Ausdehnung dieses Stromes und seiner Zuflüsse innerhalb des Gebiets des Königreichs Baiern, in Allem mit den Oesterreichischen Fahrzeugen gleichgestellt, und alle Vortheile, welche diesen Letzteren kraft des zwischen Baiern und Oesterreich am 2. December 1851 abgeschlossenen Tractates über die Schifffahrt zugestanden sind oder ihnen in Zukunft zugestanden werden, in gleicher Weise auch auf die Russischen Fahrzeuge ausgedehnt werden.

3) Das in den vorhergehenden Punkten enthaltene Uebereinkommen bleibt während fünf Jahre, von dem Tage der Unterschrift dieser Declaration an, in Kraft.

In zwei Exemplaren abgefaßt in München 18/30. Juni 1853.

Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen bei dem Baierischen Hofe, Geheimrath Ssewerin.

Minister des Königlichen Hofes und der auswärtigen Angelegenheiten von der Pfordten.

Nr. 34. Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend folgenden am 22. Juni 1853 erfolgten Allerhöchsten Befehl des Herrn und Kaisers: „Gemäß dem Zwecke, welchen — nach der Verordnung vom 9. April 1851 — die Ansiedelung von Untermilitairs der Scharfschützen-Bataillone in der Forstwache hat, sind, — nach Maßgabe des Eintreffens dieser Untermilitairs beim Forst-Ressort, zu denjenigen unter ihnen, welche verheirathet sind, ihre Familien aber nicht bei sich haben, die Frauen und die nach dem Eintritt in den Militairdienst gezeugten Kinder in derselben Grundlage, wie dies bei der Abfertigung der Familien an die Untermilitairs der Militair-Ansiedelungen geschieht (nach den, dem Art. 2542 des III. Bandes des Swods der Militair-Gesetze beigefügten Regeln), hinzuberufen, und werden die Ausgaben für Alimentations- und Progongelder während der Reise aus den Ueberschüssen der Forst-Verwaltung bestritten.

Betreffend: die Einberufung der Familien zu den Scharfschützen der Forstwache.

Aus dem 1. Departement vom 4. August 1853, Nr. 35,018.

Nr. **35.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Messungs-Departement vom 24. Juli 1853, Nr. 1582, betreffend den erfolgten Allerhöchsten Befehl wegen Ergreifung von Maaßregeln rascher Vermessung der Ländereien des Kurskischen Gouvernements.

Nr. **36.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements und des Departements der Heroldie des Dirigirenden Senats vom 23. Juli 1853, Nr. 4096, betreffend die Frage, hinsichtlich der Ordnung der Attestation von Contracten über die Abgabe von Minderjährigen an zünftige Meister zur Erlernung von Handwerken.

Nr. **37.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements und des Departements der Heroldie des Dirigirenden Senats vom 23. Juli 1853, Nr. 4230, betreffend die Besetzung der Aemter der Ordnungsrichter (земскихъ Исправниковъ) und der Assessoren der Ordnungsgerichte (земскихъ Судовъ) im Ssamaraschen Gouvernement.

Nr. **38.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Messungs-Departement vom 31. Juli 1853, Nr. 1803, betreffend den Allerhöchsten Befehl wegen Ergreifung von Maaßregeln zur raschen Vermessung der Ländereien des Woroneschen Gouvernements.

Nr. **39.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 4. Departement vom 27. Juli 1853, Nr. 4509, betreffend, die dem Obristen Laptew Allergnädigst ertheilte Erlaubniß seine Güter nach seinem Tode seiner Frau zu lebenslänglichem Besitze überlassen zu dürfen.

Riga-Schloß, den 17. März 1853.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота. 20. Марта 1854. № 22. Sonnabend, den 20. März. 1854.

Necrolog.

Zu Dorpat starb am 4. März der Professor emeritus, Staatsrath und Ritter Dr. Erdmann Gustav v. Broecker im 70. Lebensjahre. Geboren zu Riga am 18. Novbr. 1784 blieb er seiner Vaterstadt auch in den letzten 32 Jahren seines Lebens, die er in Dorpat verbrachte, ergeben. Er bewahrte ihr nicht nur ein treues Andenken und nahm an allen ihren Ereignissen den lebhaftesten Antheil, sondern bewies auch durch eine nicht zu verkennende Vorliebe für die in Dorpat studirenden Rigenser, durch treue Sorge für seine geliebten Schüler und durch eine seltene Anhänglichkeit an Familien und Personen seines frühern Umgangskreises, jenen vaterstädtischen Sinn, der sich in den sechzehn Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit in so vielen patriotischen Opfern und Werken der Humanität bewährte. Auf der alten hiesigen Domschule und als Einer der ersten Zöglinge auf der 1802 neuerrichteten Hochschule zu Dorpat gebildet, bezog er 1805 noch die Universität Heidelberg, machte dann eine Reise durch Deutschland und Frankreich und kehrte 1806 in die Vaterstadt zurück. Hier sollte er seinem durch Erziehung und Beispiel genährten Triebe für Recht und Ordnung, seinem durch Fleiß und Lectüre gebildeten Sinn für das Wahre, Schöne und Gute in verschiedenen Aemtern Ausdruck verschaffen. Sein Vater, der im Jahre 1814 als Hofgerichts-Secretair starb, (sein Großvater war Landgerichts-Secretair in Dorpat und Besitzer des Gutes Megel), bildete einen Mittelpunkt für viele Geschäftsmänner des Landes und der Stadt; durch seine Mutter, eine geb. v. Jankiewitz, waren ihm andere Verbindungen erschlossen. Bald wurde der junge talentvolle Mann in der Kanzellei des Raths angestellt und erhielt 1810 das Secretariat des Landvogteigerichts, bei welcher Behörde er bis zum Schlusse des Jahres 1821 in Wirksamkeit stand. Allein seinem emporstrebenden Geiste genügte diese, wenn auch gemeinnützige und anerkannte, so doch auf einen bestimmten Geschäftskreis begränzte Thätigkeit nicht. Zwar wurde er außer seiner eigentlichen Amts-Sphäre in vielen Beziehungen für das Gemeinwohl in Anspruch genommen; doch die literärisch-practische Bürger-Verbindung, deren Secretair er wurde und die ihn 1822 bei seinem Abgange von Riga zum Ehrenmitgliede ernannte, und die Stadtblätter, deren thätiger Beförderer er war, die neue Redaction der Bau-Ordnung und neuen Feuer- und Brand-Ordnung für Riga, besonders die unter der Aufsicht des Landvogtei-Gerichts geschehene Wieder-Erbauung der im Jahre 1812 eingeäscherten Vorstädte hatten für ihn Zeit-Raubendes, Geist-Anstrengendes. Um der Last seiner hiesigen vielen Geschäfte nicht zu erliegen und geleitet von der Ansicht, bei seinem körperlich leidenden Zustande in Dorpat ein ruhigeres Leben führen zu können, ging er zu Anfange des Jahres 1822 als Obersekretär des Dörptschen Raths dorthin. Bereits 1825 wurde er außerordentlicher Professor der Provinzialrechte Liv-, Ehst- und Kurlands und 1832 ordentlicher Professor der Politik, des Staats- und Völkerrechts an der Kaiserlichen Universität, von welchem Amte er 1850 ehrenvoll emeritirt wurde. In Dorpat, wo er für das Armenwesen, die Geselligkeit und Kunst, den literärischen Verkehr und das Rechtsstudium vielfach anregend und fördernd wirkte, von wo aus er als Schriftsteller und akademischer Lehrer Anerkennung fand, gründete er auch seine Häuslichkeit. Aus der Ehe mit einer Tochter des verstorbenen Secretairs Schultz hinterläßt er 3 Söhne und 1 Tochter. Friede seiner Asche! (Rig. Stblt.)

Die Cultur des Hanfs.

(Schluß.)

Da, wo man neben dem Gespinnst-Material auch noch den Samen ärnten will, wird der Hanf gefehmelt. Es werden nämlich zuerst nur die männlichen Hanfstengel, der sogenannte Fehmelhanf, ausgezogen, welcher schon sechs Wochen vor dem weiblichen, dem Samenhanf, reif wird, worauf der Letztere dann ganz ruhig fortwächst und nicht eher ausgezogen wird als bis seine Blätter und Stengel anfangen gelb zu werden und die Körner sich braun färben. Die ausgezogenen Stengel werden in kleine Bündel gebunden und pyramidenförmig zusammengestellt, damit der Samen ordentlich ausreifen kann. Während dieser Zeit muß aber das Feld gehütet werden, um die Vögel, welche außerordentlich lüstern nach dem Hanfsamen sind, so viel als möglich davon abzuhalten. Die Samenstengel werden darnach entweder auf dem Felde auf Tüchern mit Stöcken abgeklopft oder eingefahren und gedroschen; das erstere Verfahren ist vorzuziehen.

Durch das Fehmeln erhält man eine geringere Menge Gespinnsthanf und hauptsächlich ist derselbe von weit schlechterer Beschaffenheit, als wenn der gesammte Hanf in dem Zeitpunct der Reife der männlichen Stengel geerndtet worden wäre. Unter Umständen kann allerdings der Samengewinn diesen Ver-

luſt wieder ausgleichen. Berechnet man übrigens die Mehrkoſten, welche die doppelte Erndte und die doppelte Röſtung verurſachen, ſo wird ſich immer herausſtellen, daß es vortheilhafter iſt, blos einem Zwecke des Anbaues zu genügen und die Samengewinnung von derjenigen des Geſpinſtmaterials zu trennen, indem man dieſelbe mittelſt einzelner Pflanzen, wie oben beſchrieben, betreibt.

Die Faſern des Hanfbaſtes ſind durch eine gummiharzartige Maſſe ziemlich ſtark zuſammengeleimt, die ſich ihrer Trennung widerſetzt und vermittelſt einer Gährung, durch welche ſie zerlegt wird, ausgeſchieden werden muß. Die zur Herſtellung dieſer Gährung nothwendigen zwei Kräfte ſind die Wärme und die Feuchtigkeit, und man pflegt ſie auf doppelte Weiſe zu entwickeln.

1) Die Pflanzen werden auf einem ebenen Felde oder einer Wieſe der nacheinander folgenden Einwirkung von Sonne und atmoſphäriſcher Feuchtigkeit ausgeſetzt. Die Gährung wird jeden Tag hierbei durch von der Sonnenhitze bewirkte Trocknung unterbrochen; nach Verlauf eines Monats ungefähr lößt ſich die Faſer und trennt ſich in einzelne Fäden, welche einen grauen Hanf liefern, der einen mindern Werth beſitzt als der weiße. Dies Verfahren nennt man die Thauröſte oder Feldröſte.

2) Weit vorzüglicher iſt die Waſſerröſte, bei welcher die Hanfgarben ganz in ein Waſſer gebracht und darin ſo lange gelaſſen werden, bis die Gährung das Gummiharz vollſtändig zerſtört hat. Wird dieſe Art der Röſte gut und zweckmäßig vorgenommen, ſo lößt ſich jeder Farbeſtoff gänzlich im Waſſer auf und wird von demſelben weggeſchwemmt, ſo daß der Hanf eine ſehr ſchöne weißgelbe Farbe erlangt, welche die geſuchteſte iſt. Vergleichende Verſuche, welche mit den beiden Verfahren angeſtellt worden ſind, haben unwiederlegbar bewieſen, daß die Waſſerröſte immer die befriedigendſten Reſultate giebt und daß ſie überall den Vorzug verdient, wo hinreichendes Waſſer zu ihrer Ausführung vorhanden iſt.

Das geeignetſte Waſſer dazu iſt ein fließendes, weil durch daſſelbe dann allmählig die Farbeſtoffe fortgeſchwemmt werden. Wichtig, ja faſt nothwendig iſt, daß das Waſſer mild, rein und namentlich nicht eiſenhaltig ſei. In ſtehendem Waſſer geht die Operation viel ſchneller vor ſich, weil daſſelbe eine viel höhere Temperatur annimmt, allein gleichzeitig geht es auch in Fäulniß über und verbreitet höchſt übelriechende Gaſe, deren Wirkung ebenſo unangenehm wie ſchädlich iſt. In den Hanfgegenden der Lombardei und des ſüdl. Frankreichs iſt es zur Röſtezeit unmöglich zu reiſen und ſich aufzuhalten, ohne dem Einfluß dieſer Luſtverderbniß, welcher ſich in Wechſelfiebern kund giebt, zu erliegen; nichtsdeſtoweniger findet die Röſte noch faſt immer und überall in ſtehendem Waſſer ſtatt, einmal weil dieſes häufiger zu haben iſt und ſodann, weil faſt überall Verbote gegen die Röſte in fließendem Waſſer beſtehen, indem daſſelbe durch erſtere verunreinigt und die Fiſcherei beeinträchtigt wird.

Das beſte Verfahren der gewöhnlichen Waſſerröſte wird jedenfalls in der Lombardei beobachtet. Daſelbſt werden kleine Teiche oder Gruben von ungefähr drei Fuß Tiefe und doppelt ſo groß angelegt, als die Menge des hineinzubringenden Hanfes beträgt, damit die Gährung nicht allzuraſch verlaufe. Der Boden iſt gepflaſtert und die Wände ſind in Mauerwerk ausgeführt, damit das Waſſer nicht mit Erde verſchlemmt wird, wodurch die Hanffaſer ein übeles Ausſehen erhält. Dieſe Gruben müſſen nach jedesmaliger Röſte ſorgfältig gereinigt werden.

In neuerer Zeit hat eine von dem gewöhnlichen Hanf durchaus abweichende, obgleich zu ſeinem Geſchlecht gehörende Gattung Aufmerkſamkeit erregt. Es iſt dies der chineſiſche Hanf, Cannabis indica. Dieſe Pflanze iſt nicht ſelten als ſchöne Zierpflanze in den Gärten cultivirt, entwickelt ſich viel bedeutender als der einheimiſche Hanf und zwar bis zur Höhe von 15 bis 16 Fuß. Verſuche, welche damit in Belgien und Salzburg angeſtellt wurden, gelangen vortrefflich, wohingegen die in Berlin unternommenen die Pflanzen nicht zum Blühen und Samenanſatz brachten. Ueber die weitere Verwendung äußern ſich jene Berichte dahin, daß in Bezug auf die induſtrielle Bearbeitung der chineſiſche Hanf keine Schwierigkeiten darbietet, indem dieſelbe durchaus nicht von derjenigen des einheimiſchen Hanfs abweicht. Der chineſiſche Hanf (Tsching-Ma) iſt einigermaßen dem italieniſchen Hanf ähnlich, beſitzt aber noch mehr Elaſticität und Stärke, wie auch ſeine Faſern von größerer Länge ſind, indem der zur Verarbeitung kommende Hauptſtengel allein über 10 Fuß lang und 1½ Zoll dick iſt, während die zahlreichen Nebenäſte ebenfalls 5—8 Fuß lang werden und ſo feine Faſern liefern wie der beſte Spinnhanf, ſo daß man alſo von derſelben Pflanze zweierlei Hanfſorten erndten kann.

Ueber das Sprengen des Eiſes auf ſchiffbaren Flüſſen.

Von Tholuck.

Nachdem man in der Mitte, oder wie es die Oertlichkeit bedingt, ein Loch von 1 Quadratfuß in das Eis gehauen hat, ſenkt man eine Stange bis auf den Grund des Flußbettes, an welcher man eine Flaſche von Zinkblech mit einem 1½ Zoll weiten Halſe befeſtigt, welche 6 bis 8 Pfund Pulver enthält. Um die mit dem Innern der Flaſche in Verbindung ſtehende Zündſchnur vor Näſſe zu ſchützen, zieht man dieſelbe durch ein Blechrohr, welche in den Hals geſteckt und mit Baumöl gut verſtrichen wurde. Vermöge der an der Flaſche angebrachten Oeſen, durch welche die Stange vorher durchgeſteckt war, läßt man dieſelbe an der Stange bis auf die erforderliche Tiefe hinab. Die Flaſche muß auf der Fluthſeite hängen.

Aus der, über dem Eiſe vorſtehenden Blechröhre läßt man einen Theil der Zündſchnur heraustreten, welche man mit einer zweiten in Verbindung ſetzt, die das Ufer erreicht. Hierauf wird, nachdem der Apparat in Ordnung ſich befindet, vom Lande aus die Zündſchnur angebrannt und die Sprengung bewirkt.

Durch die Entzündung des Pulvers hebt ſich der über demſelben befindliche Waſſerkegel und ſprengt die

Eisdecke in einem der Tiefe der Flasche proportionalen Umfange. Es ist vortheilhaft, wenn nicht nothwendig, daß die Sprengung bei noch nicht eingetretenem Thauwetter vorgenommen wird. Die Sprödigkeit des Eises vergrößert die Wirkung bedeutend.

Die Kosten einer solchen Mine können sich auf 5 bis 6 Thaler belaufen, wie die Versuche, welche der Breslauer Gewerbverein auf der Oder machen ließ, lehrten. Bei dem ersten Versuche wurde der Sturmsack 3½ Fuß unter das Eis gesenkt, entzündete sich in 36 Secunden und sprengte die 2 Fuß starke Eisdecke in einem Umkreise von 12 Fuß Durchmesser in kleinen Stücken heraus, während viele andere Risse radienförmig das Eis noch 18 Fuß durchkreuzten.

Der zweite Versuch wurde bei einer Tiefe von 9 Fuß vorgenommen, wobei die ausgesprengte Fläche 18 Fuß Durchmesser hatte, die Risse hingegen eine Länge von 20 Fuß erreichten.

Der General Fromm rieth die Anwendung des ersten Versuches bei nothwendig erscheinenden Eissprengungen. (Rechenschaftsber. d. Bresl. Gewerbv.)

Ueber Asyle für Seelenkranke.

Aus № 77 dieser Gouv.-Zeitung vom vorigen Jahre haben die Leser den Plan einer Anstalt für Seelenkranke kennen gelernt, deren Gründung der Leiter der in Riga bestehenden Taubstummen-Anstalt, Herr Platz an eben diesem Orte mit höherer Genehmigung beschlossen hat. An diese erfreuliche Erscheinung anknüpfend, wollen wir hier noch einen Artikel (aus einem größeren Aufsatze) folgen lassen, welcher dem Mediciner von Fach vielleicht trivial erscheinen, dem Laien aber jedenfalls von Interesse sein dürfte, dabei hoffend daß hierdurch ebenfalls ein kleiner Beitrag zur Förderung der Anstallt gegeben werden möchte.

Eine gewöhnliche Unpäßlichkeit, eine einfache Wunde, ein an sich unschädliches Geschwür unzweckmäßig behandelt, oder den Einflüssen einer schlechten Athmosphäre, einer sorglosen Diät überlassen oder sonst irgend wie vernachlässigt, kann entarten, und so, nach Umständen Wohlsein und Leben des ganzen Menschen in unrettbarer Weise gefährden. Um wie viel mehr kann dieß nun der Fall sein bei Wunden der Seele, die mit der Krankheit eines so wichtigen Organs einhergehen, als welches wir das menschliche Gehirn anzusehen haben! Ist unter allen Umständen die, durch Gehirnkrankheit herbeigeführte Seelenkrankheit ein schweres, der äußersten Sorgfalt bedürftiges Leiden, was muß es erst sein, wenn es durch unzweckmäßige Pflege oder offenbare Sorglosigkeit zur wirklichen Entartung mit allen ihren Consequenzen des schrecklichsten Menschenverkommnisses fortschreitet! Man sollte es nicht für möglich halten, daß es je eine Zeit habe geben können, wo die Außerachtlassung dieses Gesichtspunktes geradezu Regel war, wo Furcht, Vorurtheil, Mangel an Wissenschaft und Aufopferungsfähigkeit sich gegenseitig unterstützten, der Seelenkrankheit nicht allein keine hervorragende Sorgfalt zu widmen, sondern sie mit unvergleichlicher Resignation in jene Entartung versinken zu lassen, welche lange Zeit für Laien und Aerzte die alleinige Quelle der Erfahrungen über die innere Qualität wie über die äußere Darstellung dieser herbsten aller Unglückserscheinungen geblieben ist. Die Detentionen der früheren Zeiten und was von da ab noch auf die Gegenwart gebracht worden sein mag und was auch da und dort in der altherkömmlichen Weise noch besteht, enthielten und enthalten nicht die Musterbilder der normalen Seelenkrankheit und ihres normalen Verlaufs. Die Bilder des Wahnsinns, der Schwermuth, der Verrücktheit, welche die Phantasie des Laien erfüllen, wenn er das Seelenunglück seines Mitmenschen zum Gegenstand seines Nachdenkens oder seiner künstlerischen Production in irgend einer Weise macht, sind daher meist noch von eben diesen Stufen der Entartung genommen.

In diesen Detentionsanstalten und an ihren Bewohnern hat man seine Studien gemacht, mit entarteten Gestalten fort und fort jene Traditionen bereichert und weiter gesponnen, die heute noch für einen wichtigen Theil des populären Wissens und Mitfühlens Maaß und Regel giebt. Es ist ebenso unterhaltend als bezeichnend, von Personen, welche heutzutage Irrenanstalten besseren Styls besuchen, nachdem sie lernbegierig alle Räume durchwandert haben, die Frage zu hören: „wo denn eigentlich die interessanten Kranken seien.“ Man merkt solchen Fragen mitunter an, daß diejenigen, welche sie thun, nicht hinreichend befriedigt worden sind. Sie haben, von der Tradition angesteckt, allerlei absonderliches, theils haarsträubendes und grausiges, theils burleskes gesucht, kurz sie haben die Entartung gesucht, haben sie aber zu ihrer größten Enttäuschung nicht gefunden.

(Schluß folgt.)

Auction.

Den 26. und 27. März sollen auf dem Gute St. Olai, die Einrichtung einer Brandweinsküche — 10 Stk **Kupfer, 11 Stückfässer,** von 1000—2000 Kruschken, **Flachs, Kartoffel,** und verschiedene **Wirthschaftsutensilien,** gegen Baarzahlung meistbietend versteigert werden. 1

Zu vermiethen.

Eine im Mai zu beziehende gute städtische **Wohnung** von 5 Zimmern in der Belle-Etage wird gesucht durch die Zeitungs-Expedition.

* * *

Im Schneidermeister Ehlertschen Hause, in der St. Johannisstraße ist eine Wohnung von 6 aneinanderhängenden Zimmern vom 1. Mai jährlich oder auch zum Landtage zu vermiethen. 1

* * *

Eine Wohnung von 3 Zimmern nebst englischer Küche und einem Mädchen-Zimmer, vermiethet vom 1. Juni F. Mitschke. 1

* * *

Eine **kleine Wohnung** für Unverheirathete und eine **große** mit allen Wirthschaftsbe-

quemlichkeiten sind zu vermiethen im Hausmannschen Hause, in der Kaufstraße; zu erfragen eine Treppe hoch. 6.

* * *

Im früher v. Löwis, jetzt Strauch gehörigen Hause ist die Belle-Etage zu vermiethen. 1.

* * *

Ein **Zimmer** mit Beheizung, Meubeln und Bettzeug, ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen, in der großen Schmiedestraße, beim Klempnermeister C. Hein.

* * *

Eine **Wohnung**, für eine Dame, ist in der Stadt zur Miethe zu haben durch das Erkundigungs-Büreau.

* * *

Zum Landtage ist ein **meublirtes Zimmer** zu vermiethen im Brandtschen Hause in der Kalkstraße Nr. 111.

* * *

Auf dem ehemaligen S. Grimmschen Höfchen am Stindsee, sind **Sommerwohnungen** zu vermiethen. 3.

* * *

60 Werst von Riga ist auf einem Pastorate eine **Wohnung** von 4 Zimmern zu vermiethen. Hierauf Reflectirenden wird nähere Auskunft ertheilt in der Müllerschen Leihbibliothek. 2.

Im Volmerange-Helmundtschen Hause sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen. *

Zu verkaufen.

Gute Berger **Fettheringe** und eine kleine Parthie **Saat-Wicken** verkauft zwischen der Schaal- und Neupforte C. G. Weiß. 2

* * *

☞ **Rothe Kleesaat** verkauft C. Meyer. 3

Zu verarrendiren.

Auf dem Gute Schloß-Hochrosen, im Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele, ist eine **Hoflage** und ein **Krug** von George 1854, auf Arrende zu vergeben. Die Bedingungen sind auf dem Gute zu erfahren. 2

Warnung.

Hierdurch Jedem, den es betrifft, die öffentliche Anzeige, daß ich die mir an das, im Wenden-Walkschen Kreise, Luhdeschen Kirchspiele belegene Gut Borishof, zustehenden Rechte und Ansprüche, wie solche der § 7 des darüber am 14. December 1848 abgeschlossenen Pfand-Contracts näher bezeichnet, im Jahre 1857 rechtskräftig geltend machen werde.

A. von Hemmelmann. 2.

☞ Dachpappen. ☜

Die Niederlage von getheerten Dachpappen aus der Fabrik „Jaegelmühle" bei Riga von Th. Vielrose, bei den Herren Gebr. Kamarin in Riga in der Sünderstraße im Schutowschen Hause, empfiehlt dieses mit Recht für die gegenwärtig flachen Dächer als dauerhaft, feuerfest, billig und überhaupt als zweckmäßig anerkannte Deckmaterial dem geehrten Publico zur gefälligen Beachtung, und um so mehr, als jahrelange Erfahrung und fast ausschließliche Beschäftigung mit diesem Fabrikate den Producenten in den Stand setzen, ein in jeder Beziehung reelles, dem Zweck vollkommen entsprechendes Deckmaterial zu liefern. — Die hier und da gehörte Klage, daß Pappdächer lecken, rührt fast immer von dem schlechten Decken derselben her, dennoch können auch die Pappen, an denen weniger Sorgfalt beim Sortiren vor dem Theeren verwandt worden, Schuld daran haben. — Um dieser Klage zu begegnen, verpflichtet sich der Fabrikant die Deckung eines jeden beliebigen Daches in Riga und der Umgebung von 30 Werst, wenn die bezügliche Anzeige zeitig in der oben gedachten Handlung gemacht worden, mit seinem Material und seinen Leuten zu übernehmen, und garantirt für die Dauerhaftigkeit eines solchen Daches auf 3 Jahre, d. i. bis zum nächsten Anstriche. — Wird demselben nach Ablauf dieser Frist der zweite Anstrich übertragen, so garantirt er für fernere 3 Jahre u. s. w. Hat ein mit guten Pappen gedecktes Dach drei solcher Anstriche mit dem vorgeschriebenen Material erhalten, so kann es 50 und mehr Jahre stehen, ohne einer Reparatur zu bedürfen. Dem größeren Publicum dürfte vielleicht noch unbekannt sein, daß Pappdächer, ihrer erprobten Feuerfestigkeit wegen, bei Versicherungen in den Assecuranz-Compagnieen in die Branche der Eisen- oder Steindächer aufgenommen werden und daher auch nur die Prämie der mit Eisen oder Stein gedeckten Häuser zahlen, während Holzdächer fast das Doppelte zu tragen haben. — Jede Auskunft in Betreff des Preises, der Deckungsart, des erforderlichen Quantums Pappe für eine bestimmte Zahl von Quadrat-Faden Dachfläche, der nöthigen Dachnägel, so wie über das Quantum Bleierz, welches zum Anstrich erforderlich, wird ebenfalls in der Handlung der Herren Gebr. Kamarin ertheilt. Auch können daselbst Dachnägel und Bleierz von bester Qualität und zu den billigsten Preisen bezogen werden. 3.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 20. März 1854. Censor, Dr. J. G. Krohl.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)